
Gemeinde St. Moritz

Geschäftsreglement des Gemeinderates der Gemeinde St. Moritz

Vom Gemeinderat St. Moritz erlassen am 10. November 1994.

Amtsfunktionen und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Konstituierung

Art. 1

Der Gemeinderat versammelt sich zu Beginn der Amtsperiode anfangs Januar auf Einladung des Gemeindepräsidenten zur konstituierenden Sitzung.

Konstituierende
Sitzung

Art. 2

Der Gemeindepräsident eröffnet die erste Sitzung der neuen Amtsperiode. Er leitet die Wahl des Gemeinderatspräsidenten und des Gemeinderats-Vizepräsidenten.

Eröffnung
der neuen
Amtsperiode,
Wahlen,
Amtsgelübde

Der Gemeinderatspräsident wird vom amtsältesten Mitglied des Gemeinderates vereidigt.

Anschliessend übernimmt der Gemeinderatspräsident die Führung des Rates und vollzieht das Amtsgelübde für die Gemeinderats-, Gemeindevorstands-, Schulrats- und GPK-Mitglieder.

Die Formel für das Amtsgelübde lautet: «Sie als (gewählter Gemeinderatspräsident, gewählte Mitglieder des Gemeindevorstandes, gewählte Mitglieder des Gemeinderates, des

Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission) geloben, dass Sie nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Ihres Amtes erfüllen werden.»

Die Worte des Amtsgelübdes lauten: «Ich gelobe es.»

Art. 3

Amts-
dauer, Wahl
des Präsi-
denten,
des Vize-
präsi-
denten und
der Stim-
men-
zähler

Der Präsident und Vizepräsident des Gemeinderates sowie zwei Stimmentzähler werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Während der Amtsperiode finden die Wahlen jeweils an der Jahresabschluss-Sitzung statt.

Art. 4

Aktuariat

In der Regel besorgt der Gemeindegemeinschafter oder sein Stellvertreter das Aktuariat.

2. Einberufung der Sitzungen, Präsenzpflicht und Beschlussfähigkeit

Art. 5

Einladung,
Traktanden

Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Der Zeitpunkt der Verhandlungen und die Traktanden werden vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Gemeindegemeinschafter und dem Gemeindegemeinschafter festgesetzt.

Art. 6

Ausserordentliche
Einberufung

Der Gemeinderat ist auch einzuberufen, wenn der Ratspräsident, der Gemeindegemeinschafter oder mindestens fünf Mitglieder des Gemeinderates dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen.

Art. 7

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich 14 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. Ort, Zeit und Traktandenliste der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung an den offiziellen Anschlagbrettern der Gemeinde und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. In dringenden Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

Form
der Einladung,
Publikation

Art. 8

Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die zusätzlichen Akten der zu behandelnden Geschäfte von den Ratsmitgliedern eingesehen werden können.

Akteneinsicht,
Auskünfte

Für weitergehende Informationen ist der Gemeindepräsident, bei dessen Abwesenheit der zuständige Departementsvorsteher zu konsultieren.

Art. 9

Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an den Gemeindeschreiber zuhanden des Ratspräsidenten zu richten.

Präsenzpflicht,
Ent-
schuldigungen

Art. 10

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens elf Mitglieder anwesend sind.

Beschluss-
fähigkeit

Soweit infolge gesetzlicher Ausstandsgründe diese Zahl nicht erreicht wird, ist der Rat gleichwohl beschlussfähig.

Art. 11

Die Mitglieder des Gemeinderates sind in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Schweigepflicht

3. Verhandlungen

Art. 12

Vorsitz,
Tagespräsident

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er sorgt für die Einhaltung des Geschäftsreglementes und der parlamentarischen Sitten.

Art. 13

Verhandlungs-
sprache

Verhandlungssprache ist Schriftdeutsch.

Art. 14

Stellung
des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die der Gemeindevorstand vorberaten hat. Ausnahmen bilden die Wahlen für Behörden und Kommissionen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, mit Ausnahme von Behörden- und Kommissionswahlen, Anträge zu stellen.

Der Gemeindevorstand lässt sich im Gemeinderat zu jedem Geschäft durch den Gemeindepräsidenten oder durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes führt in der Regel den Rat in das Geschäft ein.

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes kann dazu während der Diskussion jederzeit das Wort und nach Beendigung derselben das Schlusswort verlangen.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten die Sach- und Wahlgeschäfte ohne Stimmrecht.

Art. 15

Sachverständige

Bei Geschäften, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen, können der Gemeinderatspräsident und der Gemeinde-

vorstand in gegenseitiger Absprache Sachverständige zur Sitzung des Gemeinderates einladen.

Art. 16

Der Gemeinderat überweist Geschäfte, für die er eine der Beratung vorgängige Prüfung und Berichterstattung als erforderlich erachtet, an Vorberatungskommissionen.

Vorberatungs-
kommission

Die Mitglieder dieser Vorberatungskommissionen werden durch offenes Handmehr gewählt. Wählbar sind neben Mitgliedern des Gemeinderates bei Bedarf auch Drittpersonen, die aufgrund ihrer Sachkenntnis oder ihr besonderes Engagement für eine Sache als besonders geeignet erscheinen.

Diese Vorberatungskommissionen sind vom erstgewählten Mitglied einzuberufen und ernennen ihren Präsidenten selbst. Sie sind befugt, Mitglieder des Gemeindevorstandes für die Erteilung von Auskünften zu ihren Sitzungen einzuladen.

Vorberatungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Mitglieder der Kommission sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmenabgabe verpflichtet.

Die Gemeindekanzlei besorgt die Schreibearbeiten und das Sekretariat der Vorberatungskommissionen.

Art. 17

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde, Kommission oder der Gemeindeversammlung hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten:

Ausstands-
gründe

- a) wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeverfassung bezeichneten Grade ein unmittelbares persönliches Interesse hat;
- b) wenn es als Mitglied eines Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins unmittelbar persönlich interessiert ist;

- c) wenn es als Vertreter (Rechtsanwalt, Treuhänder) eines Mandanten tätig ist, der bei der Beschlussfassung ein unmittelbar persönliches Interesse hat;
- d) wenn es aus anderen Gründen unmittelbar persönliches Interesse an der Beschlussfassung hat.

Art. 18

Entscheid über
Ausstandsfragen

Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde oder Kommission selber, und zwar im Ausstand des Beteiligten.

Art. 19

Bekanntgabe von
Anträgen

Zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes sind die zugehörigen Anträge des Gemeindevorstandes bekanntzugeben.

Art. 20

Diskussion

Der Präsident eröffnet vor jeder Abstimmung über den vorgelegten Gegenstand die Diskussion.

Vor Eröffnung der allgemeinen Diskussion erteilt er das Wort dem Vertreter des Gemeindevorstandes und allfälligen Kommissionsreferenten. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.

Will sich der Präsident an der Diskussion beteiligen, übergibt er den Vorsitz für das betreffende Geschäft dem Vizepräsidenten.

Art. 21

Beratung

Bei Sachvorlagen behandelt der Rat zunächst Eintreten. Ist Eintreten beschlossen, geht der Rat zur artikel- oder abschnittweisen Beratung über.

Die Diskussion hat sich auf die zur Behandlung stehende Sache zu beschränken. Der Präsident hat gegen die Missachtung dieser Vorschrift in geeigneter Weise einzuschreiten.

Der Rat kann die Rededauer von Fall zu Fall durch besonderen Beschluss einschränken.

Art. 22

Die Diskussion hat sich an die Regeln des Anstandes zu halten. Ehrverletzende und unsachliche Äusserungen haben zu unterbleiben. Verstösse gegen diese Grundsätze sind vom Präsidenten sogleich zu rügen (Ordnungsruf). Er ist in krassen Fällen befugt, einem Redner das Wort zu entziehen. Er hebt der Votant gegen diese Massnahme Einspruch, entscheidet der Rat.

Anstandspflicht

Bei Widersetzlichkeit und wiederholtem ungebührlichem Benehmen kann der Rat mit zwei Drittel der Stimmen ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen.

Art. 23

Wird in der allgemeinen Diskussion ein Antrag zum Geschäftsreglement auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, ist die Diskussion auf diesen Antrag zu beschränken, und es ist vor Weiterführung der allgemeinen Diskussion darüber abzustimmen.

Anträge
zum Geschäfts-
reglement

Art. 24

Wird Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.

Anträge
auf Schluss der
Diskussion

Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Redner, allfällige Kommissionsreferenten und die Mitglieder des Gemeindevorstandes das Wort.

Art. 25

Rückkommensanträge sind in jedem Stadium der Beratungen eines Geschäftes vor der Schlussabstimmung zulässig,

Rückkommens-
anträge

sofern ihnen ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Der Vorsitzende kann die Behandlung eines Geschäftes, auf welches der Rat zurückkommen will, auf den Schluss der Sitzung verschieben.

Art. 26

Wieder-
erwägung

Auf eine Wiedererwägung ist nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Art. 27

Lesungen

Bei wichtigen Vorlagen kann der Rat zusätzliche Lesungen beschliessen.

Art. 28

Öffentlichkeit der
Verhandlungen

Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich.

Der Rat kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Darüber ist in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Zur Wahrung von Amtsgeheimnissen oder von schützenswerten privaten Rechten werden bei Sachgeschäften oder Personalwahlen die Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und Medienvertreter durchgeführt.

4. Abstimmungen

Art. 29

Bekanntgabe der
Anträge

Vor der Abstimmung gibt der Präsident dem Rate die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden

vom Rate sogleich erledigt. Der Präsident kann anordnen, dass die Anträge schriftlich unterbreitet werden.

Art. 30

Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

Abstimmungsmodus, Reihenfolge der Anträge

Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner dieser Anträge das absolute Mehr erreicht, fällt jener Antrag weg, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die verbleibenden Anträge angewendet, bis ein Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.

Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Kann eine Abstimmungsfrage geteilt werden, hat dies zu geschehen, wenn ein Mitglied des Rates es verlangt.

Wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen, wird schriftlich abgestimmt.

Art. 31

Für alle Entscheide gilt das einfache Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse, Stichentscheid

5. Wahlen

Art. 32

Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder des Rates schriftliche Wahl verlangen.

Verfahren

Ausgenommen sind die Mitglieder der Verwaltungskommissionen der Bergbahnen, des EW's und des Heilbadzentrums, welche nur in schriftlicher Wahl gewählt werden dürfen.

Art. 33

Gültiges Mehr

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht.

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los.

Art. 34

Wahlgeschäfte

Dem Gemeinderat obliegen die folgenden Wahlen:

- a) ¹⁾ aufgehoben.
- b) des Ortschefs für den Zivilschutz gemäss Vereinbarung mit den Gemeinden Sils und Silvaplana und der Feuerwehrkommandanten;
- c) der ständigen und nichtständigen Kommissionen mit Umschreibung ihrer Befugnisse;
- d) der Delegierten in öffentlich-rechtliche Körperschaften und privatrechtliche Organisationen und in den Kreisrat;
- e) der mit der rechnerischen Prüfung der Abschlüsse der Gemeinde und ihrer Nebenbetriebe zu beauftragenden Revisionsinstanz;
- f) der Wahlmänner für das Bezirksgericht.

Für diese Wahlen steht dem Gemeindevorstand das Vorschlagsrecht zu.

1. Januar 1995

¹⁾ aufgehoben gemäss Teilrevision der Gemeindeverfassung vom 4. Mai 1997 (Art. 36 Ziff. 17).

6. Parlamentarische Vorstösse

Art. 35

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann diesem beantragen, dass er dem Gemeindevorstand den Auftrag zur Vorbereitung eines in die Kompetenz des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallenden Geschäftes erteile. Die Motion ist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

Motion

In der Regel innerhalb von 60 Tagen nach Einreichen der Motion wird sie im Gemeinderat traktandiert. Der Motionär erhält die Gelegenheit, die Motion mündlich zu begründen. Nach Anhören des Gemeindevorstandes wird entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären sei.

Art. 36

Jedes Mitglied des Gemeinderates kann dem Gemeindevorstand die Anregung unterbreiten, auf dem Gebiete der Verwaltung oder der Gesetzgebung in bestimmter Weise tätig zu werden oder Bericht zu erstatten. Es gilt das gleiche Verfahren wie für die Motion.

Postulat

Art. 37

Durch Interpellation kann vom Gemeindevorstand Auskunft verlangt werden über jede Angelegenheit der Gemeindeverwaltung und der allgemeinen Volkswohlfahrt. Interpellationen sind dem Gemeindepräsidenten zuhanden des Gemeindevorstandes schriftlich einzureichen. Die Beantwortung kann in einer späteren Ratssitzung erfolgen.

Interpellation

Art. 38

Begehren um Auskunft über Fragen von untergeordneter Bedeutung werden als kleine Anfrage behandelt. Fragestellung und Beantwortung können in jeder Sitzung mündlich erfolgen. Ausserhalb der Ratssitzungen kann jedes Ratsmit-

Kleine Anfragen

glied jederzeit an die Mitglieder des Gemeindevorstandes kleine Anfragen richten.

Art. 39

Pendente
Motionen oder
Postulate

Der Gemeindegeschreiber führt zuhanden des Gemeinderates eine Liste der erheblichen Motionen und der überwiesenen Postulate. Die Motionen und Postulate bleiben pendent, bis sie durch den Gemeinderat abgeschrieben sind.

Postulate, die innert drei Jahren nicht abgeschrieben werden, gelten als erledigt.

7. Protokoll und Berichte

Art. 40

Protokoll

Über die Verhandlungen des Gemeinderates führt in der Regel der Gemeindegeschreiber oder dessen Stellvertreter das Protokoll.

Das Protokoll hat die Ratsgeschäfte, alle Anträge und Beschlüsse sowie die Diskussion im wesentlichen und kurz wiederzugeben.

Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Stimmzahlen festzuhalten.

1) Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt. Sie sind anlässlich der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Protokolle der nicht öffentlichen Sitzungen werden den Ratsmitgliedern nicht zugestellt. Sie werden anlässlich der nächsten Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Medienvertreter verlesen und genehmigt.

Änderungen am Protokoll können nur zur Bereinigung des Textes oder zur Berichtigung einer irrtümlichen Darstellung verlangt werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

Die Protokolle des Gemeinderates sind vom Ratspräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

1. Januar 1995

¹⁾ Teilrevision (Beschluss Gemeinderat vom 25. Februar 1999).

Art. 41

Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber sind für die Ausfertigung der Berichte zuhanden der Stimmbürger verantwortlich.

Berichte

8. Schlussbestimmungen

Art. 42

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Inkrafttreten

Namens des Gemeinderates St. Moritz:

Der Ratspräsident:

Dr. Urs Roner

Die Aktuarin:

Rosmarie Dalle Vedove